

Bezirks-Verordnungsblatt

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 15. April 2026**

10. Verordnung: BHSO – Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen

10. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 15. April 2026 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen

Auf Grund § 52 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, wird verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Einrichtung einer Zone nach Auftreten von Bösartiger Faulbrut (Amerikanischer Faulbrut) bei Bienen.

(2) Im Umkreis von 3 km gerechnet ab dem Bienenstand mit dem Standort Misselsdorf (YF62512) mit den Koordinaten Breite 46,721165 und Länge 15,808787 wird das Gebiet zur Zone erklärt, innerhalb derer alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des Bienenseuchengesetzes gelten.

(3) Der Plan (Anlage 1) weist die betroffene Zone im Umkreis von 3 km aus.

§ 2**Gebote, Beschränkungen und Verbote innerhalb der Zone**

(1) Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.

(2) Alle Besitzer von Bienenvölkern haben – unter Angabe ihres Namens, Adresse und Telefonnummer - die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich der Behörde schriftlich zu melden.

(3) Bienenvölker dürfen nicht von ihrem Standort verbracht werden.

(4) Besitzer sind verpflichtet, den Organen der Behörde sowie bestellten nichtamtlichen Sachverständigen Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach dem Tiergesundheitsgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Besitzer hat die von der Behörde angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.

§ 3**Sanktionen**

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach § 69 Abs. 1 Ziffer 4 Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 53/2024, bestraft.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung, das ist der 15.04.2026, in Kraft.

Bezirkshauptfrau-Stellvertreter Maier

Anlage: Zone 1

